

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 - Umwelt
Frau Annemarie Streit
Karl-Friedrich-Str. 17
76133 Karlsruhe

vorab per E-Mail: Annemarie.Streit@rpk.bwl.de

Gemeinde Dobel / LBW
Änderung Landschaftsschutzgebiet "Albtalplatten und Herrenalber Berge"
AZ: 55-8842.02

Sehr geehrte Frau Streit,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Gemeinde Dobel, Neusatzter Straße 2, 75335 Dobel, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Schaack, vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Uns liegt Ihr Schreiben vom 01.09.2015 vor. Zu der beabsichtigten Änderung der Verordnung nehmen wir namens und im Auftrag der Gemeinde Dobel wie folgt

Stellung:

Betrachtet man die Würdigung, mit der offensichtlich versucht wird, die Nachteile der Änderung möglichst gering darzustellen und die Vorteile möglichst groß, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier ein „Durchregieren“ der Landesregierung stattfindet, um den Ausbau der Windenergie aus politischen Gründen voranzubringen. Denn anders lässt sich nicht erklären, dass die „Zonie-

Karlsruhe

Douglasstr. 11-15
76133 Karlsruhe
Telefon +49 721 91250-0
Telefax +49 721 91250-22
karlsruhe@caemmerer-lenz.de
www.caemmerer-lenz.de

Basel

Elisabethenstr. 15
4010 Basel / Schweiz
Telefon +41 61 2721330
Telefax +41 61 2721595
lc@lclaw.ch
www.lclaw.ch

Erfurt

Anger 78/79
99084 Erfurt
Telefon +49 361 55806-0
Telefax +49 361 55806-66
erfurt@caemmerer-lenz.de
www.caemmerer-lenz.de

Karlsruhe

Rechtsanwälte:
Dr. Hans Caemmerer
Dr. Eberhardt Meiringer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Michael Pap
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Alexander Doll
Fachanwalt für Erbrecht
Hartmut Wichmann
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Gisbert Reel lic. jur. (Basel)
Bernd Schmitz
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bernhard Fritz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Ulrich Eidenmüller
Tina Neff
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Martin Eigenberger
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Marc Pflüger
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Rico Fallert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Jung
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Jürgen Höfler
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Cornelia Badura
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Vanessa Meiringer

Nicole Gutknecht

Dr. Susanne Janczak
Fachanwältin für Medizinrecht

Tobias Uekermann

Julia Stein

Patrizia Posselt

Swantje Schreier

Lisa Kretzschmar

Dr. Birgit Münchbach

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

Basel

Advokaten • Notariat:

Dr. Peter Lenz, Notar

Dr. Felix Iselin, Notar

Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)

Dr. Benedikt A. Suter, Notar

Dr. Caroline Cron

Dr. Martin Lenz, Notar

Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr. Beat Eisner

Carlo Scollo Lavizzari LL.M. (Kapstadt)

Dr. Lucius Huber

Dr. Andrea Eisner-Kiefer

Dr. Cristina von Holzen

Dr. Damian Schai

Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte

Erfurt

Rechtsanwälte:

Bernd Gindorf
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Jan Helge Kestel
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Dr. Ingo Vollgraf
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In Kooperation mit
**CL Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH & Co. KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Karlsruhe

„Landschaftsschutzgebiete“ trotz der offensichtlich nicht vorliegenden Voraussetzungen ernsthaft verwirklicht werden soll, und dass eine Nachfrage zu den beiden angeblich voneinander unabhängigen Windgutachten mit der Mitteilung, dass in laufenden Verfahren keine Auskunft gegeben werden könne, beantwortet wurde. Die beabsichtigte Änderung ist aus mehreren Gründen rechtswidrig.

1.

Eine Änderung einer solchen Verordnung ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings nur dann, wenn die – insbesondere von der obergerichtlichen Rechtsprechung vorgegeben – rechtlichen Maßgaben beachtet werden. Insbesondere das BVerwG hat in seinem Urteil vom 11.12.2003 – 4 CN 10/02 – die maßgeblichen Voraussetzungen für eine solche Änderung geklärt. Die Vorgaben betreffen sowohl die Erforderlichkeit als auch die Abwägung. Mit diesen Vorgaben ist jedoch die beabsichtigte Änderung der Verordnung nicht vereinbar.

2.

Zur Erforderlichkeit heißt es in dieser Entscheidung unter juris Rn. 19:

„Die Aufhebung des Schutzgebietsstatus allein zu dem Zweck, den Weg für einen Bebauungsplan frei zu machen, der offensichtlich nicht vollzugsfähig und deshalb mit § 1 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 - BVerwG 4 CN 14.00 - BVerwGE 116, 144 <146 ff.> m.w.N.), ist naturschutzrechtlich nicht erforderlich und rechtswidrig.“ [Hervorh. d. d. Verf.]

2.1

Aus der vorliegenden Würdigung ergibt sich, dass die Änderung der Verordnung alleine den Zweck hat, den Weg für den Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Straubenhardt freizumachen. Insbesondere heißt es im Rahmen dieser Würdigung, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windkraft im Landschaftsschutzgebiet erst genehmigt werden könne, wenn die Verordnung so geändert wurde, dass die Konzentrationszone mit höherrangigem Recht – also auch mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung – vereinbar sei.

2.2

Der avisierte Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Straubenhardt ist aber offensichtlich nicht vollzugsfähig und deshalb mit § 1 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar. Die Rechtswidrigkeit der Flächennutzungsplanung – und damit die Nicht-Erforderlichkeit der Verordnungsänderung – ergibt sich aus den bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung und im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegten Schreiben, die wir auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme machen:

- Schreiben vom 15.01.2015 (Teilflächennutzungsplan; **Anlagenkonvolut 1**)
- Schreiben vom 18.03.2015 (Teilflächennutzungsplan, **Anlagenkonvolut 2**)
- Schreiben vom 03.08.2015 (Genehmigungsverfahren, **Anlagenkonvolut 3**)
- Schreiben vom 06.08.2015 (Genehmigungsverfahren, **Anlagenkonvolut 4**)

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Flächennutzungsplanung ist die Änderung der Verordnung nicht erforderlich und damit rechtswidrig.

3.

Doch nicht nur die Erforderlichkeit, sondern auch die Abwägung, die hier vorgenommen wird, ist nicht haltbar. Im Hinblick auf die erforderliche Abwägung heißt es in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht unter juris Rn. 18:

„Ist die zuständige Behörde zum Schutze bestimmter Teile von Natur und Landschaft aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gezwungen, ein Schutzgebiet auszuweisen, so ist es ihr naturschutzrechtlich unbenommen, eine Schutzgebietsfestsetzung nachträglich wieder aufzuheben oder zu beschränken, sofern den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1997 - BVerwG 4 BN 10.97 - UPR 1998, 65 <66>).“ [Hervorh. d. d. Verf.]

3.1

Erforderlich sind somit den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe, die die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen. Am augenfälligsten beeinträchtigt wird der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung genannte Schutzzweck, also die Erhaltung und Entwicklung der Erholungsnutzung in den verschiedenen Landschaftsbereichen (Wald, Flur), die insbesondere für den Großraum Karlsruhe von großer Bedeutung ist.

3.2

Im Rahmen der vorliegenden Würdigung heißt es dazu, dass dieser Schutzzweck nur geringfügig beeinträchtigt werde. Denn gehe man davon aus, dass Windenergieanlagen unterhalb eines Abstands von einem Kilometer als bestimmend für das Landschaftsbild wahrgenommen werden und weiter, dass dies auch tatsächlich jeden Erholungssuchenden stört, wären rund 400 ha und damit nur 5,5 % des Landschaftsschutzgebiets betroffen.

3.2.1

Der Ansatz, insofern lediglich auf einen Abstand von unter einem Kilometer abzustellen, ist evident unzutreffend. Denn dieser Ansatz ignoriert insbesondere das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.1991 – 5 S 615/91 –, wo es im Leitsatz und unter juris Rn. 29 heißt:

„Die besondere Bedeutung des Erholungswerts nach § 22 Abs 1 Nr 4 NatSchG BW muß nicht darin bestehen, daß die betroffenen Gebiete häufig von Erholungssuchenden aufgesucht werden; der besondere Erholungswert kann auch darin liegen, daß Betrachtern aus angrenzenden Bereichen der Anblick einer naturnahen Zone ermöglicht wird.“

[...]

Die besondere Bedeutung des Erholungswerts nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG muß allerdings nicht darin bestehen, daß die betroffenen Gebiete häufig von Spaziergängern oder Wanderern aufgesucht werden. Dem - besonderen - Erholungswert wird auch dadurch Rechnung getragen, daß dem Betrachter aus angrenzenden Bereichen der Anblick einer naturnahen Zone ermöglicht wird (vgl. dazu BayVGH, Urteil vom 21.7.1988, NuR 1989, S. 261) und daß darüber hinaus Gebiete freigehalten werden, die dem Siedlungsdruck entzogen sind

und in verdichteten Ballungsräumen die Funktion eines Erholungsgebiets übernehmen können. Das Naturschutzrecht räumt der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung eine besondere Bedeutung ein (vgl. dazu § 2 Abs. 12 BNatSchG sowie § 2 Nr. 11 NatSchGBW).“ [Hervorh. d. d. Verf.]

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass hinsichtlich dieses Schutzzwecks nicht nur auf einen kleinen Teil des Landschaftsschutzgebiets abgestellt werden kann („unterhalb eines Abstands von 1 km“) und dass es nicht einmal ausreicht, auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet abzustellen, sondern vielmehr auch auf die angrenzenden Bereiche abzustellen ist, aus denen dem Betrachter der Anblick einer naturnahen Zonen ermöglicht werden soll. Dies gilt umso mehr, als der Windpark die Belange der Gemeinde Dobel und deren Einwohner – insbesondere unter dem Aspekt „Landschaftsbildbeeinträchtigung“, Tourismus und Erholung – massiv beeinträchtigt. Insofern kann auf die umfassenden Ausführungen in den beigefügten Schreiben verwiesen werden.

3.2.2

Auch sei darauf hingewiesen, dass selbst der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller vorgelegte Erläuterungsbericht (2.2) ausführt, dass stellenweise wunderschöne Ausblicke geboten seien und dass das Landschaftsbild des Gebiets um den Windpark herum als hochwertig einzustufen sei. Dies ist im Rahmen der hier anzustellenden Abwägung zu berücksichtigen, wobei die Schutzwürdigkeit sogar noch deutlich darüber hinaus geht, wie sich aus den beigefügten Schreiben ergibt.

3.2.3

Ebenfalls sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass selbst die (nicht einmal hinreichende) Sichtbarkeitsanalyse der Nadeva Wind GmbH den Wirkungsradius in ihrer Studie auf 5 km beschränkt (vgl. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Straubenhardt). Richtigerweise müsste sogar ein 10 km-Wirkkreis beachtet werden. In keinem Fall aber ist es angemessen, lediglich auf einen Wirkkreis „unterhalb eines Abstands von 1 km“ abzustellen.

3.2.4

Ergänzend verweisen wir auch auf die fachlich-methodischen Anforderungen zur Erfassung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild, die etwa in den Ausführungen des

Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald („Prüfung Beeinträchtigung Landschaftsbild durch WEA in der FNP-Planung, Febr. 2014“) aufgeführt sind. Auch demnach ist es für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung unerlässlich, eine qualifizierte Landschaftsbildbewertung mit einer Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vorzunehmen. Das freihändige Abstellen auf einen Wirkkreis „unterhalb eines Abstands von 1 km“, also das schlichte Ignorieren der darüber hinausgehenden – und im Zusammenhang mit Windenergieanlagen anerkannten – Wirkkreise (II bis IV) ist nicht im Ansatz vertretbar.

3.3

Im Rahmen der Würdigung wird weiter ausgeführt, dass nicht davon auszugehen, dass Naherholung mit Sichtbezug auf Windenergieanlagen dauerhaft unmöglich ist; man werde sich an den Anblick gewöhnen.

3.3.1

Auch insofern kann auf die oben genannten Schreiben verwiesen werden, aus denen sich insbesondere ergibt, dass Untersuchungen gerade das Gegenteil dieser (vagen) Hoffnung belegen.

3.3.2

Allerdings halten wir schon den Ansatz dieser Argumentation, dass man sich an den Anblick schon gewöhnen werde, für verfehlt. Denn dass man sich schon daran gewöhnen werde (dies hier einmal unterstellt), ändert schließlich nichts daran, dass eine massive Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsnutzung vorliegt. Würde eine solche Argumentation des „Sich-daran-Gewöhnens“ greifen, so ließe sich jeder Eingriff in Natur und Landschaft leicht und ohne weiteres „wegwägen“ – denn man gewöhnt sich (fast) an alles. Dies ist jedoch sicherlich nicht das, was das BVerwG mit Abwägung und mit Rechtfertigung durch das Überwiegen sachlicher Gründe meint. Es liegt zudem auch auf der Hand, dass mit dem Schutzzweck „Entwicklung der Erholungsnutzung“ eine positive Entwicklung und nicht eine negative Entwicklung gemeint ist.

3.4

Auch die Begründung, dass Lärmemissionen, wie sie etwa von einer Autobahn oder einer Formel-1-Rennstrecke ausgehen, von Windenergieanlagen nicht ausgehen, verkennt, dass der Schutzzweck nicht erst dann beeinträchtigt ist, wenn Lärmemissionen wie bei einer Formel-1-Strecke

vorliegen. Es ist rechtlich auch nicht haltbar, dass offensichtlich unberücksichtigt bleiben soll, dass die Immissionsbelastung bei den jeweiligen Anlagen bei knapp 60 dB (A) liegt. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen in den Anlagenkonvoluten zum Immissionsschutz.

3.5

Im Übrigen verweisen wir im Hinblick auf die Gefahren insbesondere auch auf die Ausführungen in den beigefügten Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Brandschutz und dem Eisabwurf.

4.

Auch soweit im Rahmen der Abwägung auf die Aspekte abgestellt wird, die für die Verordnungsänderung bzw. für die Windenergieanlagen sprechen, muss dem entschieden entgegengetreten werden.

4.1

Neben den eher allgemein gehaltenen politischen Erwägungen (näher dazu unten) heißt es in der Würdigung, dass durchgeführte Windmessungen und zwei voneinander unabhängige, darauf basierende Windgutachten dem Windpark insgesamt eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s in 141 m Höhe bescheinigen würden. Dies sei gerade bei den Windenergieanlagen 5 und 6 der Fall.

4.1.1

Dass zwei voneinander unabhängige Windgutachten dem Windpark insgesamt eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit bescheinigen würden, ist bereits deshalb falsch, weil lediglich ein einziger Prüfbericht existiert und nicht zwei unabhängige Gutachten. Am Morgen des 09.10.2015 habe ich mich telefonisch mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in Verbindung gesetzt und mitgeteilt, dass mir – und der Gemeinde Dobel – aus dem Teilflächennutzungsplanverfahren und aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt ist, dass lediglich ein Prüfbericht existiert, aber keine zwei voneinander unabhängige Gutachten. Ich habe daher nachgefragt, ob tatsächlich zwei voneinander unabhängige Gutachten existieren, da auch schon im Teilflächennutzungsplanverfahren fälschlicherweise behauptet wurde, es gebe zwei voneinander unabhängige Gutachten. Seitens des Regierungspräsidiums wurde telefonisch mitgeteilt, dass dies nicht ohne weiteres bestätigt werden könne und erst in den Akten nachgesehen werden müsse. Wir sind in

diesem Telefonat so verblieben, dass ich mich ca. eine Stunde später nochmals melde. Als ich dann später nochmals anrief, wurde mitgeteilt, dass man noch nicht dazu gekommen sei. Kurze Zeit später wurde seitens des Regierungspräsidiums per Email mitgeteilt, „dass wir in laufenden Verfahren keine Auskunft geben können.“ Nach Erhalt dieser Email war unter der angegebenen Telefonnummer niemand mehr erreichbar.

4.1.2

Doch nicht nur, dass lediglich ein Prüfbericht vorliegt, auch ist festzustellen, dass dieser Prüfbericht keineswegs eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit bestätigt. Denn bereits zu Beginn des Prüfberichts (3. Seite) wird klargestellt, dass keine Fehlerfreiheit garantiert werden könne. Bereits deshalb kann keine Rede davon sein, dass dieser Prüfbericht eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit bescheinige. Richtigerweise müsste es heißen, dass dieser (vom Antragsteller bezahlte) Prüfbericht möglicherweise fehlerhaft zu dem Ergebnis einer beachtlichen mittleren Windgeschwindigkeit gelangt.

4.1.3

Dass die Ergebnisse des Prüfberichts auch tatsächlich nicht fehlerfrei sind, ergibt sich aus zahlreichen Gründen, insbesondere aus den Ausführungen des Ingenieurbüros CFD Consultants GmbH. Auch insofern verweisen wir auf die beigegefügte Stellungnahmen.

4.2

Hinzuweisen ist auch auf die zahlreichen Untersuchungen und Veröffentlichungen, die mittlerweile existieren und die zeigen, dass gerade hier in Baden-Württemberg – zumal an windarmen Standorten wie hier – die Annahme eines Beitrages zum Schutz des Klimas durch Windenergieanlagen mit der Realität nichts zu tun hat und lediglich aus politischen Gründen aufrechterhalten wird. Nur beispielhaft fügen wir als **Anlage 5** eine Zusammenfassung der Bürgerinitiative gegen Wind Straubenhardt e.V. bei. Es sei in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass seit einiger Zeit sogar ein bundesweiter CO₂-Anstieg zu verzeichnen ist – trotz des erheblichen Ausbaus an Windenergieanlagen –, verursacht durch alte Braunkohle-Reservekraftwerke.

5.

Es ist auch zu bezweifeln, dass die in der Würdigung unter Nr. 1 bis 4 angegebenen Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Wir verweisen auf die beigefügten Stellungnahmen.

6.

Es bestehen auch erhebliche Bedenken, ob die Änderung mit den Vorgaben des UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) vereinbar ist, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Umweltprüfung anerkanntermaßen auf frühen Planungs- und Zulassungsebenen durchzuführen ist. Auch sei auf die SUP-Richtlinie 2001/42/EG verwiesen, wo etwa in Art. 3 die Rede von „Plänen und Programmen“ ist, „die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben“. Dass die Auswirkungen der beabsichtigten Änderung – und nicht erst der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – ganz erheblich sind, steht außer Zweifel.

7.

Als **Anlage 6** fügen wir auch eine weitere Stellungnahme von Herrn Dipl.-Biol. Olaf Kiffel bei, die wir uns zu Eigen machen. Auch daraus ergibt sich sehr deutlich, dass die avisierte Änderung rechtlich nicht haltbar ist.

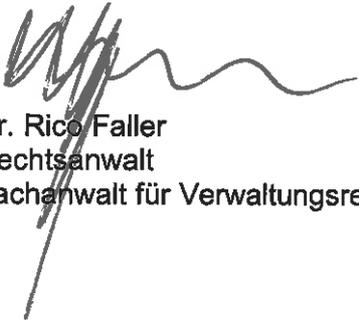
8.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es – mangels rechtmäßiger Flächennutzungsplanung – schon an der Erforderlichkeit der Änderung der Verordnung fehlt. Erst recht aber fehlt es an überwiegenden sachlichen Gründen. Denn das Naturschutzinteresse wird falsch gewichtet, weil die obergerichtliche Rechtsprechung ignoriert wird und weil darüber hinaus auch erhebliche Tatsachen, die sogar in dem vom Antragsteller (im immissionsschutzrechtlichen Verfahren) vorgelegten Erläuterungsbericht im Rahmen der UVP genannt werden („wunderschöne Ausblicke“, „hochwertig einzustufen“), schlicht ausgeblendet werden. Falsch gewichtet wird aber nicht nur das Naturschutzinteresse, sondern, auf der anderen Seite, auch das öffentliche Interesse an der Änderung bzw. an der Errichtung der Windenergieanlagen an diesem Standort.

9.

Wir bitten deshalb darum, das beabsichtigte Vorhaben nochmals zu überdenken. Auch bitten wir darum, den Umgang mit den „zwei voneinander unabhängigen Windgutachten“ zu überdenken. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Anhörung und auch die Beteiligung der Öffentlichkeit deshalb an einem eklatanten Verfahrensfehler leiden. Wenn in den veröffentlichten Unterlagen unzutreffender Weise behauptet wird, dass „zwei voneinander unabhängige Windgutachten“ eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit bestätigen, wird die vom VGH Baden-Württemberg geforderte „Anstoßwirkung“ nicht erreicht. Denn dadurch wird der Eindruck erweckt, dass die erforderliche Windhöflichkeit (gewissermaßen doppelt) bewiesen ist, was Behörden und die Öffentlichkeit davon abhalten kann, sich überhaupt weiter mit der geplanten Änderung (kritisch) auseinanderzusetzen. Die erforderliche Windhöflichkeit ist jedoch keineswegs bewiesen, im Gegenteil: es ist belegt, dass die Windhöflichkeit nicht hinreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Faller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht